

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 10.

Freiburg, den 6. Mai 1863.

VII. Jahrgang.

### Diener-Pragmatik

für  
die Beamten  
des  
Erzbisthums Freiburg.

**Hermann von Vicari,**

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz &c. &c.

Nachdem die Ausübung der mit Unserm oberhirtlichen Amte verbundenen Rechte und Pflichten nunmehr geregelt ist, liegt es Uns ob, einerseits die Pflichten Unserer Beamten, andererseits deren Rechte festzusetzen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, wie folgt:

#### A. Anstellung.

##### § 1.

Die gegenwärtige Verordnung gilt nur für die mit förmlicher Signatur von Uns angestellten Beamten des Erzbisthums, welche nicht die Staats-Diener-Eigenschaft haben.

##### § 2.

Jeder solche Erzbischofl. Beamte erhält von Uns bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde (Signatur) worin ihm der Dienst übertragen, die Befoldung, sowie der Anfangstermin der Dienstzeit und der Befoldung bestimmt wird.

Durch die Annahme dieser Signatur gilt der Dienstvertrag als abgeschlossen, welcher überhaupt nur nach dem Inhalte der Anstellungs-Urkunde und etwaigen weitem von Uns ausgehenden Urkunden zu beurtheilen ist.

##### § 3.

Die Dienstjahre laufen, wenn in der Signatur nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, von dem Datum der Anstellungs-Urkunde.

##### § 4.

Jeder Erzbischofl. Beamte hat bei seiner Anstellung den in der Anlage vorgeschriebenen Diensteid Unserm Bevollmächtigten zu leisten.

Bei der Uebertragung eines andern kirchlichen Amtes genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

##### § 5.

Die Befoldung, welche vierteljährig und zwar im Laufe des dritten Monats im Vierteljahr zahlbar ist, sowie die Pension, darf außer dem Falle gerichtlicher Beschlagnahme oder Einweisung nur mit Genehmigung Unseres Ordinariats an Dritte abgetreten werden.

#### B. Pflichten.

##### § 6.

Jeder Erzbischofl. Beamte muß den übertragenen Dienst nach den Gesetzen der Kirche und nach den Anordnungen seiner

Vorgesetzten, sowie nach seiner Dienstinstruction treu und fleißig besorgen. Auch muß sich derselbe eine Erweiterung seines Geschäftszweiges, soweit seine Zeit und Kraft reichen, auch die Uebertragung eines andern gleichartigen, mit seinem gewählten Berufe verwandten Dienstes gefallen lassen, ohne dafür eine Besoldungserhöhung zu fordern, ohne aber auch im letztern Falle eine Verminderung an der Besoldung oder eine Zurücksetzung im Range zu erleiden.

Zugskosten-Forderungen werden eintretenden Falls nach dem Zugskosten-Regulativ für Civilstaatsdiener vom 26. Februar 1852, Regierungsblatt No. 9 S. 45 ff. und den dazu im Regierungsblatt gegebenen Erläuterungen bemessen.

§ 7.

Jeder Erzbischöfl. Beamte ist verpflichtet, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches den Vorschriften der Sittlichkeit, der Würde und dem Zwecke des Amtes entspricht.

§ 8.

Er ist ferner schuldig, über die auf dienstlichem Wege ihm zur Kenntniß gekommenen, ihrer Natur nach oder Kraft geschehener Anordnung geheim zu haltenden Angelegenheiten gegen Jedermann Verschwiegenheit zu beobachten, selbst im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses.

Er ist jedoch schuldig, die ihm auf eine nicht vertrauliche Weise zur Kenntniß gekommenen, auf dienstliche Verhältnisse sich beziehenden Thatsachen auf Anfordern seiner dienstlichen Vorgesetzten denselben mitzutheilen.

§ 9.

Kein Erzbischöfl. Beamter darf ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einen andern Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben.

### C. Aufrechthaltung der Dienstordnung.

§ 10.

Ohne Urlaub seines Vorgesetzten darf sich kein Beamter von seinem Posten entfernen oder seine Dienstführung einstellen.

Bei einer über sechs Monate andauernden Krankheit kann, wenn eine Pensionirung nicht gerechtfertigt erscheint, ein Dienstverweiser auf Kosten des erkrankten Beamten aufgestellt werden, jedoch darf der desfallsige Abzug an der Besoldung ein Drittel derselben nicht übersteigen.

§ 11.

Die vorgesetzten Dienstbehörden haben die ihnen Untergebenen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen das vorgeschriebene Verhalten durch Erinnerungen und Verweise zu rügen.

Dasselbe haben die Vorgesetzten der einzelnen Kirchenbehörden hinsichtlich der Mitglieder und Angestellten derselben zu thun.

§ 12.

Bleiben diese Erinnerungen oder Rügen ohne Erfolg und liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung der Dienstpflichten oder ein der amtlichen Stellung widersprechendes Betragen gegen Vorgesetzte vor, so ist eine Disciplinarstrafe zu verhängen.

§ 13.

Zu den Dienstvergehen, welche ein Disciplinarverfahren veranlassen und in Folge dessen zu einer Disciplinarstrafe gegen den Erzbischöfl. Beamten und schließlich zur Dienstentlassung führen können, werden namentlich gerechnet:

- a. irreligiöses, unsittliches oder Aergerniß erregendes Betragen in oder außer dem Dienste,
- b. wiederholte Trunkenheit,
- c. leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Beamten keine andere Mittel als sein Dienst Einkommen zur Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen,
- d. Spielsucht,
- e. fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung,
- f. unangemessene oder willkürliche Behandlung seiner Untergebenen, oder anderer mit ihm bei Erfüllung seines Dienstes in Berührung kommende Personen,
- g. ein seiner dienstlichen Stellung widersprechendes Betragen gegen seine Vorgesetzten oder wiederholter Ungehorsam gegen die dienstlichen Anordnungen derselben oder der vorgesetzten Behörde,
- h. Verletzung der schuldigen (§ 8) Dienstverschwiegenheit,
- i. wiederholte Verletzung der die dienstliche Ordnung bezweckenden Dienstinstruction,
- k. Verletzung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt, insbesondere fortgesetzte Dienstmachlässigkeit.

§ 14.

In vorstehenden Fällen, welche sich zur Behandlung nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuche nicht eignen, die aber doch

von der Beschaffenheit sind, daß der Beamte, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert und nicht im Dienste bleiben kann, ohne diesen zu gefährden, oder seine Würde zu verletzen, sollen stufenweise Besserungsmittel angewendet werden, um den Beamten, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

§ 15.

Diese stufenweisen Besserungsversuche resp. Disciplinarstrafen sind:

- a. ein schriftlicher Verweis,
- b. eine Constituirung zu Protokoll mit persönlichem Verweis,
- c. Geldstrafen bis zu 30 fl.,
- d. Herabsetzungen der Besoldung im Gesamt-Betrage von höchstens 200 fl.
- e. Suspension von Dienst und Besoldung, jedoch nicht über 3 Monate in Verbindung mit Androhung der Entlassung.

In den § 13 lit. a—e incl. und h. genannten Fällen kann neben diesen Strafen in schweren Fällen auf eine Veretzung in deterius erkannt werden. Doch darf vor Erkennung der drei ersten Grade dadurch die Besoldung nicht über zweihundert Gulden geschmälert werden.

§ 16.

Verweise und Geldstrafen gelten nur dann für Besserungsversuche im Sinne des § 15, wenn sie unter ausdrücklicher Hinweisung auf diesen § 15 erkannt werden.

§ 17.

Keine der im § 15 genannten Disciplinarstrafen oder Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Einvernahme des Betheiligten angewendet werden.

Die Untersuchung wird von der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde geführt.

In jedem Falle ist ein collegialisches, hierauf gebautes Erkenntniß dieser Behörde, oder, wenn der Beamte unmittelbar unter Uns steht, ein Erkenntniß Unseres Disciplinargerichtes für die Erzdiöcese erforderlich.

Das Erkenntniß muß auf den § 15 und 17 dieser Pragmatik hinweisen und jedesmal die Besserungsstufe namentlich ausdrücken.

§ 18.

Folgt auf die Entlassungsandrohung keine Besserung oder macht sich der mit dem fünften Dienergrade belegte Beamte eines der im § 13 bezeichneten Vergehens schuldig, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben und über den neuesten Fall zu Protokoll zu vernehmen und ihm beim Schlusse des Protokolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, auch ihm innerhalb dessen Akteneinsicht zu gestatten. Sobald die Vertheidigung eingekommen oder von dem Beschuldigten ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet wird, ist Vortrag gemäß § 19 zu erstatten.

§ 19.

In allen oben (§ 13) genannten Fällen, worin (§ 15) Dienstentlassung oder Veretzung in deterius erkannt werden kann, erkennt Unser Disciplinargericht für die Erzdiöcese Freiburg.

Ueber das dem beschuldigten Beamten zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er in diesen Fällen vorerst mit seinen schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bei der demselben unmittelbar vorgesetzten Collegialbehörde erstattet werden. Der darauf collegialisch gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrage, wenn:

1. der Beamte nicht unmittelbar Uns untergeordnet ist, von der ihm zunächst vorgesetzten Dienstbehörde Unserm genannten Disciplinar-Gerichte,
2. wenn er aber Uns unmittelbar untergeordnet ist, beziehungsweise einer Uns unmittelbar untergebenen Stelle angehört, von dieser Unserm Disciplinar-Gerichte zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

§ 20.

Diese sämmtlichen Kirchenbehörden, welche bei Unserm Disciplinar-Gerichte die Entlassung oder Veretzung in deterius eines Beamten beantragen, haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die für derlei Fälle vorgeschriebenen Förmlichkeiten pünktlich beobachtet und darüber, daß dieses (§ 17 bis mit 19) wirklich geschehen sei, die nöthigen Nachweisungen in die Acten gebracht werden.

Auch haben dieselben in ihrem Gutachten (§ 19) sich jeweils darüber zu äußern, ob etwa dem zu entlassenden Beamten oder seiner Familie ein Sustentations-Beitrag und in welchem Betrage zu bewilligen sei.

§ 21.

Im Erzbischofl. Disciplinar-Gerichte muß nach Erstattung eines schriftlichen Referats und Correferats und nach Anhörung des Referenten und Correferenten das Erkenntniß durch Stimmenmehrheit gefaßt und Unsere Entschließung darüber eingeholt werden.

§ 22.

Wenn dieses Erkenntniß auf Dienstentlassung ausfällt, so soll Uns von dem Erzbischöfl. Disciplinar-Gerichte jedesmal ein Gutachten erstattet werden, ob dem zu entlassenden Beamten oder seiner Familie ein Sustentations-Beitrag und von welchem Betrage zu verwilligen sein dürfte. Dieser Sustentations-Beitrag soll in keinem Falle die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Beamte nach seiner Besoldung und seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§ 23.

Wenn ein Beamter, der nach vorangegangener Disciplinar-Untersuchung und nach Unserer Entschließung wegen eines im Kirchendienste begangenen Verbrechens vor das bürgerliche Strafgericht gestellt worden ist, oder wenn er von diesem wegen eines sonstigen gemeinen Verbrechens in Criminaluntersuchung genommen worden ist, durch das criminalgerichtliche Urtheil zwar nicht für schuldig, oder zur Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, aber nach den Entscheidungsgründen auch nicht für durchaus unschuldig erklärt worden ist, so sollen die Untersuchungsakten von der ihm unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Dienstbehörde requirirt und wenn gemäß § 13 und 15 ein rechtlicher Grund zu seiner Entlassung oder zur Anwendung eines Besserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle (§ 13, 15, 17) vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§ 24.

Wenn sich ein Beamter durch ein gemeines Criminal-Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, oder durch ein im Amte begangenes gemeines Verbrechen eine peinliche Strafe zuzieht, so kann zugleich die Dienstentlassung von Unserm Disciplinargerichte über den Beamten bezüglich seiner kirchlichen Dienstverhältnisse ausgesprochen werden. Unser Disciplinargericht wird vor der Fällung seines Entlassungs-Erkenntnisses die Untersuchungsakten requiriren und nach § 21 u. 22 verfahren.

§ 25.

Beschwerden gegen Strafverfügungen oder Besserungsversuche der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde gehen an das Erzbischöfl. Disciplinar-Gericht.

Appellationen gegen Strafverfügungen oder Erkenntnisse des Erzbischöfl. Disciplinar-Gerichts gehen an das kirchliche Appellations-Gericht für Unsere Erzbischose.

#### D. Beendigung des Dienstes.

§ 26.

Die Besoldung hört auf:

- a. bei Dienstentlassung mit dem Tage der Entlassungs-Verfügung,
- b. bei eigenmächtigem Verlassen des Dienstes mit dem Tage des Aufhörens der Dienstleistung,
- c. bei Versetzungen mit dem Tage des Antritts des neuen Dienstes,
- d. bei Pensionirungen mit dem Tage des Aufhörens des activen Dienstes,
- e. bei Sterbfällen mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Todestag folgt.

§ 27.

Jeder Erzbisch. Beamte kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Anspruch auf einen Ruhegehalt und unter folgenden Bedingungen:

- a. daß er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritte den Dienst aufsage,
- b. daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse.

§ 28.

Bei jedem eigenmächtigen Verlassen des Dienstes ist der Beamte, abgesehen von den Folgen des hiedurch veranlaßten Disciplinar-Verfahrens, verbunden, die Kosten der Verwaltung seines Amtes wie überhaupt für die Besorgung seiner Dienstgeschäfte aus seiner Besoldung zu bezahlen, welche übrigens mit dem Tage des Aufhörens der Dienstleistung sistirt wird.

§ 29.

In den ersten fünf Jahren ist jeder Erzbischöfl. Beamte, wofern ihm die Signatur oder eine sonstige von Uns ausgestellte Urkunde nicht die Unwiderruflichkeit oder lebenslängliche Anstellung zusichert, nur widerruflich angestellt und er kann nach vorangehender dreimonatlicher Kündigung ohne Angabe eines Grundes entlassen werden und ohne daß ihm fernerhin ein Gehalt oder eine Pension verwilligt wird.

In den ersten 14 Tagen nach dem Ablaufe des vierten Dienstjahres (§ 3) hat derselbe bei der ihm vorgesetzten Behörde eine schriftliche Anzeige zu machen von dem Eintritt dieses Zeitpunktes. Diese Anzeige ist sofort dem Erzbischöfl. Ordinariate mit gutachtlichem Berichte über Befähigung, Fleiß und Sittlichkeit des betreffenden Beamten vorzulegen, welches sodann die vorgelegten und etwa noch sonst erhobenen Zeugnisse prüfen und Uns ein Gutachten erstatten wird, worauf wir Uns vor Ablauf des fünften Dienstjahres die Anstellung als unwiderruflich in einer besondern Urkunde auszusprechen vorbehalten.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige bewirkt die Unterbrechung des Laufes des fünften Probejahres; wird jedoch diese Anzeige späterhin nachgebracht, so hört die Unterbrechung auf und der Lauf des fünften Probejahres beginnt mit dem Tage, an welchem die verspätete Anzeige einkommt.

§ 30.

Stellt sich dagegen heraus, daß der betreffende Beamte die ihm als solchem unumgänglich nothwendigen Eigenschaften nicht in sich vereinigt, so ist Uns spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften Probejahres desselben Vortrag zu erstatten, damit Wir darüber entscheiden können, ob derselbe zu entlassen sei, oder ob, falls etwa noch der Hoffnung besserer Qualification Raum gegeben werden könnte, vorerst der mildern Maßregel einer Verlängerung der Probezeit Statt gegeben werden und demnächstige weitere Vortragserstattung vorbehalten werden soll.

Bei Beamten, deren Untauglichkeit oder Unwürdigkeit früher schon hervortritt, ist die in § 29 vorgeschriebene Anzeige nicht abzuwarten, sondern es sind derlei Fälle von den betreffenden Behörden sogleich zur Kenntniß des Erzbischöflichen Ordinariats zu bringen und von diesem sofort alsbald Vortrag an Uns zu erstatten.

**E. Pensionirung.**

§ 31.

Wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen, welche den Beamten zur Erfüllung der Dienstpflichten unfähig machen, oder auch wegen organischer Einrichtungen kann bei dem unwiderruflich angestellten Beamten Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegehalt (Pension) eintreten.

§ 32.

Jeder dieser Beamten, welcher auf sein Ansuchen oder ohne solches aus den angegebenen Ursachen oder aus irgend einem andern Grunde pensionirt wird, leidet wenn er in einer Dienstperiode bis zum vollendeten zehnten (§ 3) Dienstjahre steht, an der Besoldung, die er zur Zeit der Zurücksetzung bezog, einen Abzug von dreißig Prozent. Von da an vermindert sich der Abzug mit jedem weitem Dienstjahr um ein Prozent, so daß mit dem zurückgelegten 40. Dienstjahre jede Schmälerung der Besoldung außer der im nachfolgenden § erwähnten aufhört.

§ 33.

Bei der Ermittlung der Pension ist nämlich von der fixen Besoldung ein Fünftel außer Rechnung zu lassen, sowie auch alle Funktionsgehälter, Nebeneinkünfte &c.

In keinem Falle aber soll der Ruhegehalt unter sechshundert Gulden und nicht über dreitausend Gulden betragen.

§ 34.

Beamte, welche durch Anstrengungen im Dienste oder durch einen Unglücksfall, der sie in oder wegen der Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht die volle (§ 32) Besoldung ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer ordnungsmäßigen Pension erhalten (§ 31).

§ 35.

Auf diejenigen Beamten, welche noch nicht unwiderruflich angestellt sind, und wegen unverschuldeter körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstuntauglich werden, kann nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse und Erwägung der Ursachen der Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden und es kann im Falle besonderer Verdienstlichkeit und Bedürftigkeit eine zeitweilige Unterstützung bewilligt werden.

§ 36.

Sollte der Grund der Untauglichkeit des Beamten in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum aktiven Kirchendienste wieder ein.

Die wegen organischer Einrichtungen oder aus andern Ursachen in Ruhestand versetzten Beamten können jeder Zeit wieder zum aktiven Kirchendienste berufen werden.

§ 37.

Ist ein Beamter noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nicht dauernd sein werde, so kann ein Hilfsarbeiter auf seine Kosten beigeordnet werden.

Diese von dem Beamten zu tragenden Kosten dürfen jedoch den Betrag des Besoldungstheils nicht überschreiten, welchen er im Falle seiner Pensionirung verlieren würde.

§ 38.

Der Ruhegehalt geht aus denselben Gründen und nach demselben Verfahren verloren, aus und nach welchem eine Dienstentlassung eintritt.

Hiernach kann ebenso der Ruhegehalt gemindert werden.

§ 39.

Der Ruhegehalt vermindert sich ferner oder geht ganz verloren:

durch Uebernahme eines nicht kirchlichen oder eines Dienstes außerhalb Unserer Erzdiöcese, indem die Einnahme aus dem neuen Dienste an dem von Uns bewilligten Ruhegehalt in Abzug gebracht wird.

§ 40.

Der Ruhegehalt erlischt mit dem Todestage des Pensionirten und soll in dem darauf folgenden Vierteljahre das Ratum der vollen Besoldung ausgezahlt werden, mit welcher der Pensionirte in den Civildiener-Wittwen-Fiscus immatriculirt ist.

**F. Wittwen- und Waisen-Pension.**

§ 41.

Die Wittve oder die Kinder eines verstorbenen Erzbischoflichen Beamten erhalten den vollen Besoldungs-Betrag desjenigen Quartals (Sterbequartals) in welchem dieser gestorben ist. Außer diesem wird der vierte Theil der fixen Besoldung desselben (Gratual-Quartal), an die Civildiener-Wittwenkasse verabfolgt. (§ 26 e. § 40.)

Jede Wittve eines verstorbenen Erzbischoflichen Beamten (welche verpflichtet sind, in den Civildiener-Wittwen-Fiscus sich immatriculiren zu lassen) soll ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe (Pension) befand, nebst dem aus der genannten gesellschaftlichen Wittwenkasse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Beneficium jedenfalls fünfzig Prozent von dem Betrage dieses Beneficiums als Pension erhalten und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Beamten erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben, einen Zuschuß, der für jedes Kind auf zwanzig Prozent von dem Betrage jenes Beneficiums bestimmt wird.

Diese Pensionen sollen ausgezahlt werden, ob die Wittve in den erwähnten Wittwen-Fiscus immatriculirt ist oder nicht, ob sie also zudem noch daraus 1½ Prozent des Dienst Einkommens ihres verstorbenen Mannes mit 11 vermehrt, erhält oder nicht.

Der Genuß dieser Wittwen- und Waisen-Pension fängt von dem Ende des Quartals an, welches auf den Todestag des Mannes oder Vaters erfolgt.

§ 42.

Lebt die Wittve eines verstorbenen Beamten nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensions-Alter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 Prozent vom Betrage des Wittwen-Beneficiums erhalten.

§ 43.

Die Pension einer Wittve dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes, jene der Kinder, sowie die Zuschüsse für die Kinder, bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre derselben.

§ 44.

Es soll ein außerordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden; der jedoch 8000 fl. nie übersteigen darf.

Dieser außerordentliche Fond soll verwendet werden:

1. Zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Kirchendiener,
2. für ältere Söhne solcher Diener, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,
3. für Wittwen, deren Männer sich im Kirchendienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um die Kirche erworben haben,
4. für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitem Unterstützung bedürfen.

§ 45.

Die außerordentlichen Unterstützungen, die nach Absatz 1, 2 und 4 des vorstehenden § stattfinden, werden nur für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Freiburg den 20. Februar 1862.

† **Sermann,**

Erzbischof von Freiburg.

**Dienstleid**

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich der katholischen Kirche, ihrer Verfassung und ihren Gesetzen treu, dem Erzbischofe von Freiburg und dessen rechtmäßigen Nachfolgern in allen kirchendienstlichen Angelegenheiten gehorsam sein und daß ich mich hierwegen der Disciplin des Herrn Erzbischofs unterziehen will.

Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach den bestehenden kirchlichen Gesetzen, der Erzbischoflichen Dienerpragmatik und meiner Dienstinstruction getreulich und fleißig versehen und die gebührende Dienstverschwiegenheit beobachten will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Die Abhaltung des Pfarrconcurſes pro 1863 betr.

Nro. 4970. In der Woche vom 6. bis 11. Juli l. J. wird die Pfarrconcurſ-Prüfung ſtattfinden. Die Concurranten, welche im Laufe des Jahres ſich der Concurſprüfung zu unterziehen beabſichtigen, werden veranlaßt, ihr Geſuch um Zulafſung unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugniſſe über die Zeit ihrer Ordination, ihre bisherige paſtorelle oder anderweitige Wirksamkeit und über ihren ſittlichen Wandel, ſofort und innerhalb drei Wochen einzureichen, um ermeſſen zu können, ob es nöthig ſei, eine zweite Prüfung abzuhalten.

Die Inſcription für die zur Prüfung zugelassenen Concurrenten wird Montag den 6. Juli Nachmittags 4 Uhr auf der Ordinariats-Canzlei ſtattfinden.

Freiburg den 30. April 1863.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

**Pfründebeſetzungen.**

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigſten Großherzog auf die Pfarrei Breitnau, Decanates Breifach, präſentirten bisherigen Pfarrverweſer in Elchesheim, Aloys Metz, wurde am 14. April d. J. die kirchliche Inſtitution ertheilt.

---

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigſte Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber auf die Pfarrei Güttingen, Decanates Stockach, den bisherigen Caplaneiverweſer Wilhelm Würth in Markdorf, gnädigſt deſignirt und hat derſelbe am 16. April d. J. die kirchliche Inſtitution erhalten.

---

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigſten Großherzog auf die Pfarrei Bölkersbach, Decanates Ettlingen, präſentirten bisherigen Pfarrcuraten Valentin Maximilian Merz in Baiz wurde am 20. April d. J. die kirchliche Inſtitution ertheilt.

---

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigſten Großherzog auf die Pfarrei Moosbronn, Decanates Ettlingen, präſentirten bisherigen Pfarrverweſer Anton Kehler in Obergrombach, wurde am 21. April d. J. die kirchliche Inſtitution ertheilt.

---

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigſten Großherzog auf die Caplanei Rothweil, Decanates Emdingen, präſentirten bisherigen Pfarrer von Sach und Caplaneiverweſer in Rothweil, Joh. Albert Happersberger, wurde am 21. April d. J. die kirchliche Inſtitution ertheilt.

---

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigſte Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber auf die Pfarrei Rothenberg, Decanates Waibstadt, den bisherigen Pfarrer Chriſtoph Hönninger von Hollerbach gnädigſt deſignirt und hat derſelbe am 23. April d. J. die kirchliche Inſtitution erhalten.

---

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Rielaſingen, Decanates Hegau, dem bisherigen Pfarrverweſer Maximilian Wehrle in Mösbach verliehen und iſt derſelbe am 23. April d. J. inveſtirt worden.

---

### Diensternennungen.

Nach Beschluß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 18. März d. J. No. 3237 ist der Hauptlehrer Georg Luz in Freudenberg am 19. April d. J. in den Mesnerdienst daselbst kirchlich eingewiesen worden.

#### Für die Väter am hl. Grab.

Capitel Mühlhausen: Tiefenbrunn 1 fl. 24 kr.

Capitel Ottersweier: Lauf 4 fl.; Densbach 8 fl. 53 kr.; Großweier 1 fl.; Erlach und Stadelhofen 4 fl. 24 kr.; Oberachern 2 fl. 3 kr.; Hügelsheim 30 kr.; Renchen 1 fl. 45 kr.; Illenau 8 fl. 20 kr.; Pittersdorf 6 fl. 26 kr.; Ottersdorf 4 fl. 8 kr.; Iffezheim 6 fl. 9 kr.; Eisenthal 8 fl. 30 kr.; Stollhofen 4 fl. 6 kr.; Sandweier 7 fl. 18 kr.; Neuweier 2 fl.; Wintersdorf 1 fl. 33 kr.; Ottenhöfen 5 fl. 30 kr.; Achern 2 fl. 12 kr., Hr. Dec. Pfeiffer 1 fl. 48 kr.; Gamshurst 4 fl. 57 kr.; Wimbuch 4 fl. 38 kr.; Bühlertal 7 fl. 46 kr.; Schwarzach 1 fl. 39 kr.; Moos 4 fl.; Ulm b. L. 2 fl. 20 kr.; Ulm b. D. 1 fl. 41 kr.; Neusatz 2 fl. 47 kr.; Steinbach 9 fl. 20 kr.; Sasbachwalden 9 fl. 13 kr.; Unzhurst 2 fl. 20 kr.; Honau 1 fl., zusammen 132 fl. 16 kr.

Cap. Philippsburg: Hambrücken 3 fl. 48 kr.; Huttenheim 6 fl.; Neudorf 6 fl.; Oberhausen 6 fl. 40 kr., Rheinhausen 1 fl. 42 kr., zus. 8 fl. 22 kr.; Philippsburg 3 fl. 48 kr.; Rheinsheim 50 kr.; Wiesenthal 6 fl. 33 kr.; Waghäusel 1 fl. 48 kr., zusammen 37 fl. 9 kr.

Cap. Freiburg: Bleibach 5 fl. 42 kr.; Buchholz 3 fl. 23 kr.; Hecklingen 1 fl. 3 kr.; Herdern 8 fl.; Jach 5 fl.; Kenzingen 7 fl.; Neuenhausen 2 fl.; Obersimonswald 1 fl. 45 kr.; Unter-  
simonswald 14 fl.; Waldkirch 2 fl. 41 kr., zus. 50 fl. 34 kr.

Pfarrei Bilchband 10 fl.

#### Beiträge zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.

Cap. Emdingen: Bögingen 3 fl.; Emdingen 4 fl.; Oberbergen 3 fl.; Reichlinsbergen 2 fl.; Schelingen 1 fl. 30 kr., zusammen 13 fl. 30 kr.

Cap. Freiburg: Oberwinden 9 fl.; Bombach 3 fl.; Heuweiler 2 fl. 30 kr.; Hecklingen 4 fl., zus. 18 fl. 30 kr.

Capit. Messkirch: Viethingen und Altheim 3 fl.; Hr. Pfr. Kunle 1 fl.; Boll 30 kr.; Buchheim 4 fl. 20 kr.; Burgweiler 5 fl. 48 kr.; Engelwies 2 fl. 20 kr.; Gutenstein 2 fl. 20 kr.; Hartheim 30 kr.; Hausen im Th. 2 fl. 20 kr.; Heinstetten 30 kr.; Heudorf 55 kr.; Kreenheinstetten 6 fl. 18 kr.; Krumbach 3 fl. 7½ kr.; Leibertingen 1 fl.; Menningen 2 fl.; Messkirch 3 fl. 12 kr.; Rast 2 fl. 9 kr.; Rohrdorf 1 fl. 57½ kr.; Sauldorf 2 fl. 46 kr.; Sentenhart 1 fl. 30 kr., Hr. Pfr. Burg 1 fl.; Stetten 6 fl.; Worndorf 30 kr.; Zell a. A. 2 fl. 15 kr., zusammen 57 fl. 18 kr.

Capit. Billingen: Dürrheim 1 fl.; Blumberg 1 fl. 10 kr.

Capit. Weinheim: Sandhofen 51 kr.; Radenburg 10 fl.; Schriesheim 1 fl.; Weinheim 12 fl. 43 kr.; Schönau 1 fl., zus. 25 fl. 34 kr., welche unmittelbar an die Rettungsanstalt Wallbüren abgesandt wurden.

Elchesheim und Illingen 4 fl.; Heudorf, Bezirksamt Stockach 1 fl. 40 kr.

Honau 5 fl.; Leipferdingen 5 fl. 37 kr.

Für das Armenkinderhaus zu Wallbüren.  
Von Hrn. Pfr. Kuhn in Oberballbach 7 fl. 35 kr.